

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB sind verbindlicher Bestandteil aller Kaufverträge zwischen PERMATREND und dem Kunden. PERMATREND ist jederzeit berechtigt, die AGB zu ändern oder zu ergänzen. Individuelle Absprachen zwischen PERMATREND und dem Kunden gehen diesen AGB, soweit sie davon abweichen, vor.
- 1.2. Es gelten ausschliesslich die AGB von PERMATREND. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, PERMATREND stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von PERMATREND als Verkäuferin sind freibleibend (Antrag ohne Verbindlichkeit). Bestellungen durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung von PERMATREND.
- 2.2. Die Schriftform ist auch durch Datenfernübertragung, insbesondere E-Mail gewahrt. Weicht die Bestätigung der PERMATREND von der Bestellung ab, gilt sie als genehmigt, wenn der Kunde diese Abweichung nicht innert 3 Tagen nach Erhalt der Bestätigung schriftlich beanstandet.
- 2.3. Der Inhalt von Preislisten, elektronischen Medien, Prospekten und Katalogen von PERMATREND ist ohne anderweitige Vereinbarung nicht bindend.
- 2.4. Bei Stornierung eines von uns bereits bestätigten Auftrages wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.— fällig. Bereits erbrachte Leistungen, produzierte Artikel oder zugekaufte Waren werden dem Kunden berechnet und geliefert.

3. Preise

- 3.1. Der Preis richtet sich nach dem zur Zeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Angebot oder Preisliste. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken netto ab Lager PERMATREND. Steuern und Abgaben aller Art (z.B. Mehrwertsteuer, Zoll, Verpackung, Versicherung, Lizenzgebühren und Transportkosten) sind nicht in den Preisen enthalten.
- 3.2. Vereinbaren die Parteien Preise in anderer Währung, ist PERMATREND berechtigt, die Preise bis zur Rechnungstellung aufgrund der aktuellen Wechselkurse zu berichtigen.

4. Treuerabatt

4.1. PERMATREND gewährt dem Kunden einen Treuerabatt bei Erzielen der folgenden Nettoumsätze innert eines Kalenderjahres:

- **2%** ab CHF **20'000.—**
- **3.5%** ab CHF **50'000.—**
- **5%** ab CHF **100'000.—**

4.2. Der Treuerabatt kann für das gesamte Folgejahr angewendet werden.

5. Mehraufwand

5.1. Vom Kunden nach Vertragsabschluss verursachter Mehraufwand (wie zusätzliche Wartezeiten, Vorlagen- und Manuskriptbereinigungen bzw. -überarbeitung, Zusatzbearbeitung von Vorlagen, Datenträgern, Text- und Bilddaten, Belegexemplare für Kunden sowie bei mangelhaften, fehlenden oder für die Umsetzung schlecht geeigneten Unterlagen) sowie Autorenkorrekturen (nachträglichen Textänderungen, grafischen Anpassungen und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden, ohne Änderungsbestätigung, nach Vorankündigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2. Bei einem Netto-Auftragswert von unter CHF 100.— wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.— berechnet.

5.3. Bei einem Netto-Auftragswert zwischen CHF 100.— und CHF 300.— wird ein Zuschlag von 15% des Netto-Auftragswertes berechnet.

5.4. Lagerplatz für angelieferte Ware, die aus einem Grund bei PERMATREND zwischengelagert wird, den PERMATREND nicht zu verantworten hat, kann entsprechend berechnet werden.

5.5. Bei unangekündigter Warenanlieferung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 100 berechnet.

6. Rechnungsstellung

6.1. Rechnungen hat der Kunde nach Eingang umgehend zu prüfen. Der Rechnungsbetrag gilt als anerkannt, wenn der Kunde diesen innert 8 Tagen ab Zugang der Rechnung nicht schriftlich begründet beanstandet.

7. Zahlungskonditionen

- 7.1. Zahlungen des Kunden sind ohne Abzüge innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. In der Regel stellt PERMATREND eine Schlussrechnung. PERMATREND kann bei Annahmeerklärung eine Anzahlung von 50% verlangen und den Rest innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug ist PERMATREND berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist 5% Verzugszins zu berechnen. Wird eine berechtigte Forderung auch nach der letzten Mahnung nicht beglichen, erfolgt die Betreibung.
- 7.3. Bestehen bei der PERMATREND berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wird PERMATREND die Produktion und/oder Lieferung der Ware vom Eingang der gesamten Zahlung abhängig machen.
- 7.4. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen oder ein Teilrückbehalt aufgrund einer Mängelrüge ist nicht zulässig.
- 7.5. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet PERMATREND von ihrer Lieferpflicht, indes den Kunden nicht von der Annahmepflicht.
- 7.6. Erstaufträge von Neukunden werden prinzipiell nur gegen Vorauszahlung angenommen.
- 7.7. Wird eine Vorauszahlung verlangt, wird mit dem Einkauf von eventuell benötigter Ware und dem Beginn der Produktion bis zum Eintreffen der Vorauszahlung gewartet. Eine sich daraus ergebende Lieferverzögerung muss seitens PERMATREND nicht gesondert kommuniziert, jedoch vom Kunden akzeptiert werden.

8. Lieferkonditionen

- 8.1. Die kommunizierten Liefertermine beziehen sich, sofern nicht schriftlich anderweitig kommuniziert, immer auf das Datum des Warenausgangs bei PERMATREND. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung initiiert bzw. die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.
- 8.2. Mit Aufgabe der Ware zum Versand gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.
- 8.3. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn PERMATREND Angaben, die sie zur Vertragserfüllung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
- 8.4. Eine Verlängerung der Lieferfrist ist hinzunehmen, wenn Hindernisse auftreten, die PERMATREND trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei ihr, dem Kunden oder bei Dritten (inkl. Hilfspersonen der PERMATREND) entstehen.
- 8.5. Bei einer von PERMATREND verursachten Lieferverzögerung ist ein Schadenersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, soweit die Verzögerung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PERMATREND beruht. PERMATREND ist ausdrücklich jederzeit zu Teillieferungen und entsprechender Teil-

Rechnungsstellung berechtigt.

- 8.6. Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von +/- 5% bleiben PERMATREND vorbehalten. Soweit nicht anders vereinbart, müssen diese vom Kunden bei Auslieferung akzeptiert werden.

9. Lagerung von Kundentransfers

- 9.1. Auf Wunsch und nach Kapazitäten stellt PERMATREND dem Kunden Lagerplatz für bezahlte Transfers zum späteren Abruf bereit.
- 9.2. Allfällige Überproduktionen werden 3 Monate aufbewahrt und anschliessend vernichtet. In dieser Zeit kann der Kunde diese Transfers zum gleichen Stückpreis, wie bei der Produktion, erwerben.
- 9.3. Vom Kunden bezahlte Transfers, die bei uns eingelagert sind, werden nach Ablauf der kommunizierten Lagerungszeit (Haltbarkeit der Transfers) ersatzlos vernichtet. Der Kunde trägt selbst die Verantwortung, die gesamte Menge innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit aufzubrauchen.
- 9.4. Werden die Transfers vom Kunden selbst gelagert, müssen diese den Vorgaben entsprechend aufbewahrt werden (Luftdicht verpackt, vor Licht und starken Temperaturschwankungen geschützt). Ansonsten lehnt PERMATREND jegliche Haftung ab.

10. Bemusterung

- 10.1. PERMATREND überlässt dem Kunden Muster in angemessener Anzahl zu einem Preis von 50% des Warenwertes. Diese Muster gehen in den Besitz des Kunden über und werden nicht zurückgenommen.

11. Mängel

- 11.1. Der Kunde prüft die Lieferungen und meldet allfällige Mängel innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich an PERMATREND. Ohne fristgerechte Rückmeldung gelten Lieferungen und Leistungen von PERMATREND – unter Vorbehalt allfälliger, versteckter Mängel – als akzeptiert. Die Frist für die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Lieferung von PERMATREND.
- 11.2. Technisch nicht vermeidbare, handelsübliche Abweichungen, z.B. bei Farben, können nicht beanstandet werden. Produktpassungen, die der Sortimentsoptimierung dienen, bleiben vorbehalten.

12. Haftung

- 12.1. Andere als die in Ziffer 11.1. genannten Ansprüche – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden – insbesondere Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

13. Schutzrechte

- 13.1. Sowohl alle vorbestehenden Schutzrechte (z.B. Urheberrechte, Designs, Marken, Patente) und das vorbestehende Knowhow, als auch alle Schutzrechte sowie das Knowhow, welches PERMATREND im Rahmen der Vertragserfüllung macht bzw. schafft, verbleiben vollumfänglich und unentgeltlich bei PERMATREND oder den berechtigten Dritten.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 14.1. Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 14.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss, und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 14.3. Jegliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dienen ausschliesslich der Erbringung der Dienstleistungen der PERMATREND. Die weitergehende Datenschutzerklärung findet sich auf der Website von PERMATREND.

15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 15.1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber versichert durch das Einreichen der Daten, dass er im Besitz der Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte derselben ist. Der Auftraggeber stellt PERMATREND von allen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.

16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 16.1. Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 16.2. Der Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten befindet sich bei am aktuellen Gesellschaftssitz von PERMATREND und deren zuständigen, ordentlichen Gericht.

Pratteln, 1. Januar 2023